

2467 015

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 302/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paul R. [REDACTED],

[REDACTED] R/W [REDACTED] M [REDACTED] Ave., L [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

In der Sitzung des Rates der Stadt Berlin am 1. August 1974 wurde beschlossen, dass die Stadt Berlin die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin zu übernehmen hat. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen.

2.2.2

Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen.

Der Rat der Stadt Berlin hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt Berlin beschlossen, dass die Stadt Berlin die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin zu übernehmen hat. Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Berlin werden durch die Stadt Berlin getragen.

- 3 -

weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die tatrichterliche Würdigung der Vorgänge, aus denen der Kläger die Anmeldung seiner Ansprüche beim Generalkonsulat der Bundesrepublik in Los Angeles im Jahre 1957 herleitet, läßt ebenfalls keinen Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 ZPO) erkennen.

Mai

Fuchs

